



Richtlinien für die Vergabe von Gemeindepachtland

Mit Beschluss vom 18.08.2014 legt der Gemeinderat Flaach nachfolgende Regelungen für die Vergabe von gemeindeeigenem Pachtland fest.

Grundvoraussetzungen

Pächter von gemeindeeigenen Pachtgrundstücken

- müssen zivil- und steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Flaach haben
- müssen über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen und die Anforderungen für Direktzahlungsempfänger erfüllen
- müssen Selbstbewirtschafter sein und mindestens den ökologischen Leistungsnachweis erfüllen
- müssen einen Betrieb bewirtschaften, der ohne Gemeindepachtland mindestens 0,25 Standardarbeitskräfte (SAK) ausweist
- dürfen innerhalb der nächsten Pachtperiode noch nicht 65-jährig sein oder werden; andernfalls müssen sie nachweisen, dass die Betriebsnachfolge bei Beginn ihres AHV-Rentenalters geregelt ist und auch der Betriebsnachfolger bzw. die Betriebsnachfolgerin die Richtlinien für die Vergabe von Gemeindepachtland vollumfänglich erfüllt.

Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen von diesen Regelungen abweichen und Ausnahmen bewilligen.

Unterpacht

Die Unterverpachtung von Gemeindeland an Auswärtige (d.h. nicht in der Gemeinde Flaach wohnhafte und steuerpflichtige Personen) ist nicht gestattet. Über allfällige Ausnahmen entscheidet auf schriftliches und begründetes Gesuch hin der Gemeinderat. Die Unterverpachtung an einheimische Bewirtschafter ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Gemeinderates gestattet. Wird die Unterverpachtung vom Gemeinderat genehmigt, ist eine Anpassung der Zinsen ausdrücklich möglich. Bei Widerhandlungen behält sich der Gemeinderat Flaach Schadenersatzforderungen vor. Die Einschränkungen gelten ausdrücklich auch für Zwischen-Fruchtfolgeflächen, die gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

Eine unzulässige Umgehung des Unterverpachtungsverbots liegt beispielsweise vor, wenn das eigene Grundstück ganz oder grösstenteils an Dritte weitergegeben und nur noch das Gemeindepachtland selber bewirtschaftet wird.

Abtausch

Ein Abtausch von Gemeindepachtlandflächen aus Fruchtfolgegründen ist gestattet, es besteht jedoch eine Meldepflicht an die Gemeinde. Der Gemeinderat behält sich vor, in begründeten Fällen einen Abtausch zu untersagen.

Betriebsgemeinschaften

Bei Betriebsgemeinschaften bleibt jeder Partner selbständiger Pächter seiner Pachtparzellen. Jede beteiligte Partei muss die Richtlinien für sich selber erfüllen. Punkto Bewirtschaftung gilt der Betrieb als eine Einheit.

Allgemeine Bestimmungen

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gemeindepachtland.
- Werden die Richtlinien nicht eingehalten, wird das Pachtland nicht fachgerecht bewirtschaftet oder liegen andere triftige Gründe vor, kündigt der Gemeinderat den Pachtvertrag auf den nächstmöglichen Zeitpunkt. Schadenersatzforderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Vergabeverfahren

Der Gemeinderat macht eine Neuvergabe allen bestehenden Landwirtschaftsbetrieben in der Gemeinde Flaach bekannt und setzt eine Frist für die Bewerbung. Auf dem Bewerbungsgesuch sind alle erforderlichen Angaben zu machen.

Flaach, 18.08.2014



Gemeinderat Flaach

Walter Staub
Präsident

Ueli Wäfler
Schreiber